

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1941)
Heft: 25

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums
Autor: [s.n.]
Kapitel: Schlussfolgerungen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Schlussfolgerungen

1. Die Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung würde der Gemeinde mit Sicherheit erhebliche Mehraufwendungen bringen. Das Ausmass dieses Mehraufwandes kann nicht genau festgelegt werden, da der Mitgliederbestand unter dem Obligatorium nur annähernd und die durchschnittliche Bezugsdauer bei dem zyklischen Verlaufe der Wirtschaftslage überhaupt nicht zum voraus ermittelt werden kann. Will man sich trotzdem über die künftige Belastung der Gemeinde ein Bild machen, so muss man sich mit gewissen Annahmen behelfen.

2. Die Befürwortung oder die Ablehnung des Obligatoriums lag nicht im Aufgabenkreis des Statistischen Amtes. In der vorliegenden Arbeit wurden die verschiedenen Ansichten und Einstellungen zum Obligatorium zusammengestellt, soweit sie uns zur Kenntnis gelangt sind. Es wird Sache der zuständigen Behörden sein, auf Grund der in dieser Arbeit gebotenen Kostenausweise darüber Beschluss zu fassen, ob das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung in der Gemeinde Bern einzuführen sei oder nicht. Tatsache ist, dass sich in der Stadt Bern der Versicherungsgedanke bis jetzt ohne Obligatorium in den massgeblichen Arbeiterkategorien recht erfreulich durchgesetzt hat. Aus dem verhältnismässig grossen Prozentsatz der nicht versicherten *weiblichen* Versicherungspflichtigen dürfen aus naheliegenden Gründen nicht allzu weitgehende Forderungen auf Notwendigkeit der Einführung eines Obligatoriums gezogen werden. Von Bedeutung für die Stellungnahme der Gemeindeinstanzen dürfte auf jeden Fall auch der Ausgang der in den Vorbemerkungen erwähnten, beim Bunde zurzeit im Gange befindlichen Prüfung der ganzen Arbeitslosenversicherungsfrage sein.

3. Was die mutmassliche Entwicklung des Mitgliederbestandes bei der Städtischen Kasse anbelangt, so ist mit der Möglichkeit zu

rechnen, dass bei Einführung des Obligatoriums zunächst die ungelernten Arbeitskräfte, sowie Angehörige der untern Lohnschichten der städtischen Kasse beitreten würden; diese Mitglieder dürften kaum auf die Dauer gute Risiken darstellen. Andererseits besteht in der Stadt Bern, wie aus Abschnitt 5 hervorgeht, ein ansehnlicher Bestand von Angestellten und Arbeitern, die in einer sicheren, wenn auch mit bescheidenem Einkommen versehener Stellung ihre Existenz gefunden haben. Diese waren von der Arbeitslosigkeit bis jetzt nie oder selten betroffen und haben den Eintritt in eine Arbeitslosenversicherungskasse daher bis jetzt auch nicht in Erwägung gezogen. Durch ein allfälliges Obligatorium und die infolgedessen zur Einführung gelangende Versicherungskontrolle würden diese Kreise erfasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Reihen der Versicherungspflichtigen gestellt. Diese etwas abseits stehenden und eigene Wege gehenden Personen, die einer Organisation skeptisch gegenüber stehen, würden voraussichtlich bei einem Obligatorium sich der öffentlichen Kasse zuwenden, weil der Eintritt in diese Kasse ihnen am wenigsten Umtriebe, den kleinsten organisierten Zwang auferlegte. Diese Kreise bilden für die öffentliche Kasse ein Gegengewicht für die oben genannten schlechten Risiken.

